

Erhalten auch Gewerbebetriebe die Wertstofftonne?

Wenn Gewerbebetriebe an die öffentliche Abfuhr ihrer Stadt/Gemeinde angeschlossen sind, erhalten diese auch die Wertstofftonne. Es handelt sich hier in der Regel um gewerbliche Gebäude, die auch privat genutzt werden oder um Anfallstellen, die den Haushalten vergleichbar sind. Z.B.:

- Gaststätten, Cateringbetriebe, Kioske, Imbissbetriebe
- Hotels, Reisebüros, Tankstellen
- Öffentliche Verwaltungen,
- Kirchen und karitative Einrichtungen
- Bildungseinrichtungen, Schulen, Universitäten
- Apotheken und medizinische Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Ärztehäuser, Altenheime, Kurkliniken, etc.)
- Freiberufler (z. B. Ärzte, Masseur, Rechtsanwälte, Ingenieure, etc.)
- Typische Anfallstellen des Kulturbereichs (Kino, Theater, Museum, Stadtfeste, etc.) sowie Anfallstellen des Freizeitbereichs (Campingplätze, Ferienanlagen, Sportanlagen, Schwimmbäder, etc.)
- Handwerksbetriebe (z. B. Metzger, Bäcker, Friseure, Gärtnereibetriebe, etc.)

In diesen Anfallstellen fallen in der Regel Verpackungsabfälle von privaten Endverbrauchern an.

Transportverpackungen

Generell von der Wertstofftonne ausgeschlossen sind Transportverpackungen, die in Gewerbebetrieben anfallen. Ausgeschlossen sind zum Beispiel auch Handels- und Industriebetriebe ohne private Wohnnutzung, da dort in der Regel kaum lizenzierte Verpackungsabfälle anfallen.

Grundsätzlich sind auch Betriebe nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, Abfälle aus Kunststoff und Metall getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen.